

Unternehmen sollen darin bestärkt werden, Ausbildungsverträge auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes — BBiG — (insbesondere § 8 Abs. 1 BBiG), der Handwerksordnung — HwO — (insbesondere § 27b HwO) oder vergleichbare anerkannte Ausbildungen (insbesondere die Berufe im Altenpflegebereich) mit Alleinerziehenden ohne Berufsabschluss abzuschließen. Alleinerziehende sollen dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

## 2. Voraussetzungen der Förderung

### 2.1 Zielgruppe

Die Landesförderung richtet sich an Alleinerziehende, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind und nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder vergleichbaren Regelungen verfügen. Der Sitz des ausbildenden Unternehmens ist nicht maßgeblich.

Das Land sieht den Bedarf, auch Müttern und Vätern über 25 Jahren ohne Berufsabschluss die Rahmenbedingungen für eine qualifizierte betriebliche Berufsausbildung zu verschaffen. Für Mütter und Väter im SGB-II-Bezug können sich die Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich Ausbildungsplatzakquise und sozialpädagogischer Begleitung der Kompetenz der in diesem Landesprogramm geförderten Träger und zur Finanzierung des ihnen zur Verfügung gestellten Budgets im Arbeitsmarktprogramm „Passgenau in Arbeit (PiA)“ bedienen (siehe 3.5 Weitere Fördermöglichkeit).

### 2.2 Antragsberechtigte

Mögliche Zuwendungsempfänger sind vorrangig qualifizierte gemeinnützige Projektträger, die die finanzielle und organisatorische Abwicklung während der gesamten Ausbildungsdauer übernehmen und die Alleinerziehenden sozialpädagogisch begleiten.

### 2.3 Allgemeine Anforderungen an die antragsberechtigten Träger

Die Projektträger haben ihre besondere Qualifikation und Erfahrung mit der Zielgruppe nachzuweisen und eine Konzeption vorzulegen. Zu beachten sind:

- die Landeshaushaltsordnung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz
- das Hessische Subventionsgesetz

Die Träger sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den die Landesförderung betreffenden Veranstaltungen des HSM zu entsenden.

### 2.4 Ausgestaltung der Projekte

Die Projektträger organisieren den Ausbildungsablauf (zum Beispiel in Teilzeit) mit und unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine individuell abgestimmte Kinderbetreuung zu finden. Sie sind Ansprechpartner, auch für die Unternehmen und Berufsschulen, sowie Vermittler bei auftretenden persönlichen oder beruflichen Problemen und führen gemeinsame Veranstaltungen mit den Auszubildenden durch. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Ausbildungsbegleitung orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalls. Eine Gruppe kann sich aus Auszubildenden verschiedener Berufe, Unternehmen und Ausbildungsjahre zusammensetzen.

In einer Vorlaufphase von maximal fünf Monaten vor Ausbildungsbeginn akquirieren die Träger die Ausbildungsplätze und die Teilnehmenden und bereiten mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneten Qualifizierungseinheiten (mit Potenzialanalyse, Motivationsklärung, Berufsorientierung, Bearbeitung der nötigen Umstellungen in der Alltagsorganisation) und Praktika auf die Ausbildung vor.

Das Land Hessen sieht die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsziel. Nach sozialem Hintergrund, Lebensgeschichte und Geschlecht unterschiedliche Lebenslagen sind zu berücksichtigen, um Benachteiligungen und geschlechtsspezifische Stereotype abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern.

## 3. Abwicklung und Umfang der Förderung

### 3.1 Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Für die Vorlaufphase erhalten die Projektträger einen Festbetrag von bis zu 1.500 Euro für jeden bewilligten Teilnehmerplatz (bei SGB-II-Plätzen bis zu 750 Euro), jedoch nicht mehr als die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die vertragliche Dauer der Ausbildung erhalten die Projektträger einen Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 600

## Fördergrundsätze Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender

Eltern ohne abgeschlossene Berufsausbildung — und vor allem Alleinerziehende — geben infolge ihrer Benachteiligung auch ein Armutsrisiko an ihre Kinder weiter. Die meisten dieser Eltern sind, insbesondere bei Organisation ihrer Aus- oder Weiterbildung in Teilzeit mit einer kontinuierlichen sozialpädagogischen Begleitung, unter Einsatz ihrer ausgeprägten personalen und sozialen Kompetenzen in der Lage, ihre Benachteiligungen erfolgreich zu kompensieren und für sich und ihre Kinder eine tragfähige Lebensperspektive aufzubauen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, ist ein Ziel der hessischen Landesregierung. Dazu gehört auch, die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung sowohl bei den Betrieben als auch bei den Müttern und Vätern ohne Berufsabschluss bekannt zu machen, das Förderangebot in diesem Handlungsfeld zu erweitern und die vorrangigen Leistungsträger nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und III in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

### 1. Ziel der Förderung

Das Programm „Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender“ vermittelt Alleinerziehenden ohne Berufsausbildung über qualifizierte gemeinnützige Träger betriebliche Ausbildungsplätze und die notwendige Unterstützung für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Ausbildung.

Euro (bei SGB-II-Plätzen bis zu 300 Euro) monatlich je Ausbildungsplatz und -monat. Der Festbetrag wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans festgelegt. Er ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Kofinanzierung durch die vorrangigen Leistungsträger nach SGB II und SGB III.

Ein Teil der Zuwendung ist für die Aufwendungen des Projektträgers (Sach-, Verwaltungs- und Personalausgaben) vorgesehen. Einen Teil gibt der Projektträger bei Bedarf, zum Beispiel als Ausgleich für erhöhten Organisationsaufwand oder bei eventuellen Ausfallzeiten, an die an der Ausbildung beteiligten Unternehmen weiter. Einen Teil gibt er bei Bedarf an die die Kinder betreuende Stelle weiter, um notwendige Kinderbetreuung außerhalb der Regeleinrichtungen zu ermöglichen, zum Beispiel zum Lernen oder um pünktlich am Ausbildungsplatz erscheinen zu können. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Träger und der die Kinder betreuenden Stelle auf Basis eines Nachweises der geleisteten Betreuungszeiten.

Gesetzliche Leistungen (auch zur Betreuung von Kindern) haben Vorrang vor dieser Landesförderung und sind in Anspruch zu nehmen. Sofern der Ausbildungsbetrieb für den Ausbildungsplatz einen Zuschuss aus anderen Landesprogrammen oder von Dritten erhält, entfällt die Aufwandsentschädigung an den Betrieb aus diesem Landesprogramm.

### 3.2 Kofinanzierung

Bei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, die beim Eintritt in die Maßnahme einen Leistungsanspruch nach SGB II haben, sind die Kosten der Vorlauf- und der Ausbildungsphase mindestens zur Hälfte vom Träger des SGB II zu tragen. Gerät eine teilnehmende Person während der Teilnahme an der Maßnahme in SGB-II-Leistungsbezug, hat sich der Zuwendungsempfänger um eine entsprechende Kofinanzierung des SGB-II-Trägers zu bemühen.

Die Agenturen für Arbeit sind im Rahmen ihrer Fördermöglichkeiten (zum Beispiel nach § 10 SGB III) ebenfalls zur hälftigen Kofinanzierung aufgefordert. Eine Ablehnung ist zu begründen.

### 3.3 Anpassung der Förderung

Die Zuwendung mindert sich bei vorzeitiger Beendigung von Ausbildungsverhältnissen, wenn der Platz nicht innerhalb von drei Monaten nachbesetzt wird, entsprechend. Die Neubesetzung eines vorzeitig freigewordenen Ausbildungsplatzes hat entsprechend den Richtlinien zu erfolgen. Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden und verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur Wiederholungsprüfung, verlängert sich die Förderung entsprechend.

### 3.4 Mitteilungspflichten

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Der Träger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Investitionsbank Hessen (IBH) unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.

### 3.5 Weitere Fördermöglichkeit

Für Mütter und Väter im SGB-II-Bezug ab 25 Jahren können die Landkreise und kreisfreien Städte sich — bezüglich Ausbildungsplatzakquise und sozialpädagogischer Begleitung — der Kompetenz der in diesem Landesprogramm geförderten Träger und zur Finanzierung des Arbeitsmarktprogramms „Passgenau in Arbeit (PiA)“ bedienen. Damit können zusätzlich zu „Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender“ Eltern ohne Berufsausbildung (unabhängig vom Familienstand) gefördert werden, die einen Berufsabschluss anstreben und zur Vereinbarkeit mit ihrer Familienarbeit der Begleitung durch Träger bedürfen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Antragstellung

Der Antrag erfolgt auf Vordruck (herunterzuladen über [www.ibh-hessen.de](http://www.ibh-hessen.de)) und soll bis spätestens 1. Februar (2008: 1. März) des Jahres, in dem der Ausbildungsbeginn erfolgt, bei

der Investitionsbank Hessen, Abteilung Arbeitsmarkt, ESF-Consult Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, eingegangen sein.

Der Förderantrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- Beschreibung des Projektträgers
- Konzeption (mit Angaben zur Gruppenstärke, zu den beabsichtigten Aktivitäten und zum zeitlichen und personellen Umfang der Ausbildungsbegleitung)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Erläuterungen

### 4.2 Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Fördergrundsätzen besteht nicht. Ein Bewilligungsausschuss (gebildet aus Vertretern des Hessischen Sozialministeriums — HSM —, der IBH und optional des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung — HMWVL — und der Regionaldirektion Hessen der BA) entwickelt nach pflichtgemäßem Ermessen einen Bewilligungsvorschlag, über den das HSM entscheidet. Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

### 4.3 Auszahlung

Der Zuschuss wird in Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Vorlage der Ausbildungsverträge und der Bestätigungen des SGB-II-Trägers oder der Sozial- beziehungsweise Jugendämter, dass die Personen alleinerziehend sind, ausgezahlt. Die weiteren Raten können jeweils für bis zu zwei Monate im Voraus vom Projektträger abgerufen werden.

## 5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

### 5.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der IBH überwacht. Zuwendungsempfänger haben in jede vom HSM oder der IBH für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen.

Jeweils bis zum 1. April ist der IBH ein Zwischennachweis für das vorhergehende Haushaltsjahr vorzulegen. Darüber hinaus ist die Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem BBiG vorzulegen, dass die geförderten Ausbildungsverhältnisse noch bestehen. Der zahlenmäßige Nachweis ist ebenso wie die Belegliste entsprechend den Positionen des Ausgaben- und Finanzierungsplans zu gliedern.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis mit Belegliste zu erbringen, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Der Sachbericht ist nach den Vorgaben des HSM zu gliedern.

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach den §§ 91 ff. LHO sind zu beachten. Dem Hessischen Rechnungshof sind auf Verlangen Unterlagen, die er für erforderlich hält, vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

### 5.2 Wirksamkeitsprüfung

Die Hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten. Die Zuwendungsempfänger erfassen die Teilnehmerdaten entsprechend den Anforderungen des Hessischen Sozialministeriums und leiten sie pseudonymisiert (die Träger sind in der Lage, bei Rückfragen von HSM und IBH die anonymisierten Datensätze den betreffenden Personen zuzuordnen) mit den Verwendungsnachweisen an die IBH weiter. Die Träger sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Evaluierung zu beteiligen und die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 für alle darauffolgenden Programmstarts in Kraft. Teil II Nr. 2 der Richtlinien des Hessischen Sozialministeriums zur Förderung der Berufsausbildung von Benachteiligten vom 11. August 2005 bleibt für Programmstarts vor dem 1. Januar 2008 bis zum Abschluss der Förderung in Kraft.

Wiesbaden, 19. April 2008

**Hessisches Sozialministerium**

IV 2 B — 55 c 1100

— Gült.-Verz. 95, 340 —

*StAnz. 19/2008 S. 1245*